

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.09.2008

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

384 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserdruckleitung Güsen, Heinrich-Heine-Straße - Zerbener Straße..... 557

385 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Genthin OT Fienerode, Fienerstraße, und Schmutzwasserkanal Genthin, Am Werder .. 558

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

386 Dritte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000 559

387 Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude Vehlitz..... 560

388 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Dornburg 563

389 5. Änderungssatzung der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg - Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der OS Ladeburg..... 569

390 6. Änderungssatzung der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg - Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der OS Ladeburg..... 570

391 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2007 571

392 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2007 572

393 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2008 574

394 Hauptsatzung der Stadt Möckern 575

2. Amtliche Bekanntmachungen

395 Bekanntmachung über die Aufstellung und Auslegung 1. Änderung gemäß § 13 BauGB Beschluss Nr. 328-004-2008 Bebauungsplan Nr. 24/2006 Karl – Marx – Straße / Westseite mit örtlichen Bauvorschriften - Gemeinde Biederitz 583

396 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wochendhaus“, Gemeinde Hohenwarthe 584

397 Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe 584

398 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Touristencamp“, Gemeinde Hohenwarthe 585

399 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen - Beschluss - Nr.: 0311/2008 586

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3.	Sonstige Mitteilungen	
D.	Regionale Behörden und Einrichtungen	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
400	Bekanntgabe in dem Verfahren nach dem Boden-sonderungsgesetz in Verbindung mit dem Ver-kehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsbe-scheid Nr. V25-20532-2007 - Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 420/252 „Weg nach Gerwisch“ in Biederitz	586
401	Bekanntgabe in dem Verfahren nach dem Boden-sonderungsgesetz in Verbindung mit dem Ver-kehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsbe-scheid Nr. V25-20531-2007 Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10103 „Mühlenstraße“ in Biederitz	588
402 –	Bodenordnungsverfahren Woltersdorf – Offen-legung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenord-	
	nungsverfahrens Woltersdorf Flur 6 in das Liegen-schaftskataster	590
403	Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhe-bung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.04.2000 für das Vorhaben Sandtagebau Stege-litz-Dammfeld.....	592
404	Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über den Erörte- rungstermin im Planfeststellungsverfahren Quarz-sandtagebau Zabakuck.....	593
3.	Sonstige Mitteilungen	
E.	Sonstiges	
1.	Amtliche Bekanntmachungen	
2.	Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

- ## 2. Amtliche Bekanntmachungen

384

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserdruckleitung Güsen, Heinrich-Heine-Straße - Zerbener Straße
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25,
39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Güsen**:

Flur 1 10045, 1518/244

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Oktober 2008 bis 3. November 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Geschäftszeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grund-

stückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 15. September 2008

Im Auftrag

gez. Girke

385

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Genthin OT Fienerode, Fienerstraße, und Schmutzwasserkanal Genthin, Am Werder

Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Genthin**:

Flur 2 10025, 10037

Flur 45 43/2, 80/5

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Oktober 2008 bis 3. November 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Geschäftszeiten und in der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 15. September 2008

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien**

386

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Dritte Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Königsborn
vom 19.06.2000**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 25.08.2008 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 28.01.2004, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „9. bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege)
75 v.H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsborn, den 25.08.2008

gez. Graßhoff
stellv. Bürgermeister

(Siegel)

387

Stadt Gommern

Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude Vehlitz**§ 1
Nutzungszweck**

Der Mehrzweckraum dient vorrangig zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Vehlitz wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Vehlitz/ Feuerwehr) nicht berührt wird.

**§ 2
Nutzungsantrag**

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Vehlitz zu richten. Ausnahmeregungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen.

Im Antrag ist der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Vehlitz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

**§ 3
Nutzungsgenehmigung**

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Bürgermeister der Ortschaft Vehlitz schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Mehrzweckraumes.

**§ 4
Nebenräume**

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes betragen

- vom 01.01. – 31.12. 50,00 € je Tag
- bei der Nutzung des Raumes durch Kameraden der Ortsfeuerwehr Vehlitz
50 v. H. der jeweils genannten Beträge,

diese müssen im Voraus an die Ortschaft Vehlitz entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages.

Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kaution von 50,00 € im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kaution zurückerstattet. Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

**§ 6
Rechte des Nutzers**

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Ausstellen von Gegenständen, die Durchführung

von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Vehlitz.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die im Mehrzweckraum ausgehängte Hausordnung ist zu beachten. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz. Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit des Feuerwehrgebäudes und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat. Beim Verlassen des Feuerwehrgebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Gebäudes zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist der Bürgermeisterin der Ortschaft Vehlitz, den Ortsratsmitgliedern sowie den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zu dem Mehrzweckraum zu gestatten.

§ 8 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Vehlitz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kaution wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Vehlitz keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Vehlitz keine Verantwortung. Die Ortschaft Vehlitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsmäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Der Mehrzweckraum ist besenrein zu übergeben. Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Eingangsbereich ist ordentlich zu verlassen. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Vehlitz die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Vehlitz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Vehlitz kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Vehlitz zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Vehlitz von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 Schlussbestimmungen

Nebenabredungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 17.09.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

Nutzungsantrag für den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude Vehlitz

Name:

Anschrift:

Beantragter Tag: von bis Uhr
zur Nutzung des Mehrzweckraumes einschließlich Küche, Flure und Sanitärbereich.

Nutzungszweck und Art der Veranstaltung:

Personenzahl:

Sonstiges:

Hierfür wird eine Gebühr von€ pro Tag erhoben und ist im Voraus zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Gommern in der Ortschaft Vehlitz in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr im Büro des Ortschaftsrates zu entrichten.

Die Räume, das Inventar und sonstige Einrichtungsgegenstände werden durch einen Beauftragten der Ortschaft Vehlitz in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zusammen mit dem Schlüssel an den Nutzer übergeben. Eventuelle Mängel sind sofort schriftlich festzuhalten. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die dadurch anfallenden Kosten.

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt die Übergabe der gereinigten Räume an den Beauftragten der Ortschaft Vehlitz.

Verpflichtungserklärung

Ich habe von der Benutzungsordnung und der Hausordnung für den Mehrzweckraum Kenntnis genommen und werde sie einhalten. Das Inventar wurde mir laut dem Bestandsverzeichnis für den Mehrzweckraum und den Nebenräumen ordnungsgemäß übergeben und ich gebe es in diesem Zustand wieder zurück.

Mir ist bekannt, dass ich für Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Veranstaltung geschehen, hafte. Ich erkläre mich bereit, für die Verschlussicherheit der genutzten Räume Sorge zu tragen.

....., den

.....
(Unterschrift)

Vom Bürgermeister auszufüllen

Nutzungsgenehmigung

Ich genehmige den o. a. Antrag auf Nutzung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgebäude.

Vehlitz, den **Ortsbürgermeister**

bezahlt () am Nutzungsüberlassung mit Herausgabe des Schlüssels am: Übergebender Übernehmender

Rücknahme am: Übernehmender Übergebender

388

Stadt Gommern
Bauamt

08.Januar 2008

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Dornburg

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch den Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) i. V. m. §§ 2, 6a und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 23.04.2008 die Satzung über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf dem Gebiet der Ortschaft Dornburg, Dorf (Abrechnungseinheit I) und den Ortsteilen Neuer Krug (Abrechnungseinheit II) sowie Schäferei (Abrechnungseinheit III).

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Gommern erhebt von den Beitragspflichtigen in der Ortschaft Dornburg im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrslagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeuräge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Es werden Abrechnungseinheiten für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:
Abrechnungseinheit: Dornburg, Dorf - Abrechnungseinheit I
Neuer Krug - Abrechnungseinheit II
Schäferei - Abrechnungseinheit III

Zur Verdeutlichung der Gebiete wird auf die dieser Satzung als Anlagen beigefügten Pläne verwiesen (**Anlage 1**).

- (3) Zur Abrechnungseinheit I. bis III. gehören die in der Mischsatzberechnung aufgeführten Verkehrsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
 1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Radwegen
 4. Parkflächen
 5. nicht selbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 6. verkehrsberuhigten Bereichen,
 7. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
 8. Straßenbeleuchtung
 9. Oberflächenentwässerung
 10. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- (2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten mit der Planung und Bauleitung entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der in Abs. 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Ortschaft Dornburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten an der Verkehrsanlage.
- (4) Zinsen für Eigen- oder Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Ausgangspunkt für die Verzinsung von Eigenkapital ist der Zinssatz, der den Durchschnittssatz für langfristige Geldanlagen (länger als 10 Jahre) nicht überschreitet. Der Zinssatz für Fremdkapital darf den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite (länger als 15 Jahre) nicht übersteigen. Die Ermittlungen der durchschnittlichen Zinssätze auch Satz 2 und 3 erfolgt über Einholung von mindestens 3 Angeboten von im Landkreis geschäftstätigen Kreditinstituten. Die Einholung der Angebote hat vor der Festlegung des Beitragssatzes nach § 12 dieser Satzung zu erfolgen.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Kinderspielplätze.
- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme erlassenen Satzung aufgeführt sind.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Höhe der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge richtet sich nach den Investitionen für die einzelnen Bauabschnitte, den staatlichen Finanzhilfen und dem Anteil der Gemeinde.

Entsprechend § 6 Abs. 5 KAG-LSA werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, häufig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der

Abrechnungseinheit I (Dornburg, Dorf)	34,57 %
Abrechnungseinheit II (Neuer Krug)	47,79 %
Abrechnungseinheit III (Schäferei)	48,26 % - siehe Anlage 2 .

§ 6 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab, Berechnung

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.
- (2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Nutzungsarten.
- (4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und einer Satzung nach § 34 Bau GB die gesamte Grundstücksfläche, sofern für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB (unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB) besteht die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerkes bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerkes, als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Zuschlag für Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt:

- a) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,5 und bei 2 Vollgeschossen 2,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,3.
- b) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in Bebauungsplangebieten:
1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
 3. Ist im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt, sondern nur eine Baumassezahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Ist in einem Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe oder Baumassezahl bestimmt, gilt:
 - die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung diesen, entsprechend.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- c) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in der im Zusammenhang bebauten Ortslage außerhalb von Bebauungsplangebieten:
1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mit Ausnahme der Grundstücke nach Punkt 3 – 5,
 2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 3. Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 4. Bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse mindestens jedoch ein Vollgeschoss
- (d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Summe der Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)
 - b) 0,5 bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - c) 1,5 bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.
 - d) 2,0 bei Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten liegen.
- (7) Die nach Absatz 6 vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die nach § 8 Absatz 1 heranzuziehende reduzierte Wohngrundstücksfläche für übergroße Grundstücke wird mit dem Beitragssatz nach § 9 multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende Beitrag.

§ 8 Übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche der Abrechnungseinheit liegt, deren Grundstücksfläche also 130 % der Durchschnittsfläche der Wohngrundstücke oder mehr beträgt.

Als über groß in der Abrechnungseinheit gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von

Abrechnungseinheit I - Dornburg, Dorf	981,62 m ²
Abrechnungseinheit II - Neuer Krug	2.165,60 m ² (Außenbereich/Splittersiedlung)
Abrechnungseinheit III – Schäferei	2.129,67 m ² (Außenbereich/Splittersiedlung)

liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit I - Dornburg, Dorf	1.276,11 m ²
in der Abrechnungseinheit II - Neuer Krug	2.815,28 m ²
in der Abrechnungseinheit III – Schäferei	2.768,57 m ²

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt (**Anlage 3**).

- (2) Übergroße Wohngrundstücke werden mit der auf das 1,3 fache durchschnittliche Wohngrundstück reduzierten Grundstücksfläche und den Zuschlägen entsprechend § 7 Absatz 5 herangezogen. Eine Vervielfachung der Grundstücksfläche nach § 7 Absatz 6 entfällt wegen Ausschließung der Nutzungsarten.
- (3) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheiten wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindesten:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 6. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Auf die Beitragsschuldner können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Für den Vorausleistungsbescheid gelten, wenn nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, die Vorschriften für Beitragsbescheide gleich lautend.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Recht beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von §8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswchsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzugeben.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (BG Bl. I S. 613 vom 16.03.1976).

§ 15 Überleitungsregelungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach den Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6,7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, BauGB- Maßnahmen G, i. d. F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 16 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern kann die Ermittlung von Berechnungsunterlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitrags- und Vorausleistungsbescheide sowie die Endgegennahme der zu entrichtenden Beiträge von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern die zur Beitragsfestsetzung oder – Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den im Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 des KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 13 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Beiträge verkürzt oder nicht ge-rechtfertigte Beitragsvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Oktober 2002 mit ihren fünf Änderungen (letzte, fünfte Änderung am 16. August 2004) außer Kraft.

Gommern den 18.09.2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlagen 1 bis 3 - Parzellenscharfer Lageplan, Errechnung des gemeindlichen Kommunalanteils und die Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 01. Oktober zum 03. November 2008 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.
Diese Information wird in den fünfzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

389

Stadt Gommern
Bauamt

5. Änderungssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft (OS) Ladeburg über die Festlegungen im § 8 „Übergroße Wohngrundstücke“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der OS Ladeburg

§ 1

1. Im § 8 Absatz 1-Übergröße Wohngrundstücke- ändert sich der Reglungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Ladeburg ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.406,54 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 1.828,50 m².
In der Anlage 1 wird die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 17. September 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 01. Oktober bis zum 03. November 2008 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Information wird in den fünfzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

390

Stadt Gommern

6. Änderungssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg über die in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg im § 2 und in der Anlage bestimmten Plan zur Abgrenzung der Abrechnungseinheit Ladeburg.

§ 1

1. Der § 2 und die „Anlage“ ändern sich wie folgt:

Anlagen:

Der **Lageplan** (Anlage 1) der Abrechnungseinheit I wird ersatzlos ersetzt, durch einen geänderten Lageplan im Maßstab 1:3000 der parzellenscharf und grundstücksbezogen aufgestellt ist.

Eine Auflistung der in der Abrechnungseinheit zu veranlagenden Grundstücke (Anlage 2) sowie deren Straßenanlagen (Anlage 3) sind ebenfalls Bestandteil dieser 6. Änderungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft.

Gommern, den 18. September 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung des Planes der Abrechnungseinheit Ladeburg (Anlage 1) mit ihren Anlagen 2 und 3 ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 01. Oktober bis zum 03. November 2008 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Information wird in den fünfzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

391

Stadt Gommern
Bauamt

Satzung
**über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004
für den Kalkulationszeitraum 2007**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2007 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 48.088,61 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 32.055,87 €. Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 684.812,62 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2007 ein Beitragssatz von 0,046810 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2007	0,046810

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31.Dezember 2007, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 17. September 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2007

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsauf- wand in €	
Ausbau der Anlage "Karl-Marx-Straße" Restbeträge aus Schluß-R..	Gehwegbau Straßekörper Begrünung Beleuchtung Planung	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzgl. Zuschüsse Dritter	19.496,10 19.496,10 0,00
Sackgasse "Zerbster Straße"	Tiefbau Planung	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand	7.904,39 1.192,02

	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
	Gesamtjahresaufwand:	48.088,61
	abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)	16.032,74
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	32.055,87
	Fördermittel (FM) f. 2007 gesamt: FM u. Planung 06: 207.830,00 €	0,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	0,00
	Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	16.032,74
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	32.055,87
	anrechenbare Fläche m ² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	684.812,62
	Beitragssatz in € pro m²	0,046810
	Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegemarkung Beitragssumme ohne Gemeindegemarkung	

392

Stadt Gommern
Bauamt

**Satzung
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004
für den Kalkulationszeitraum 2007**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2007 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 40.738,44 € festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 24.326,55 €.

Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 223.679,15 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2007 ein Beitragssatz von 0,108756 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
223	0,108756

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2007, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 18. September 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

**Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg
für den Kalkulationszeitraum 2007**

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Gehwegausbau „Karl-Marx-Straße“	Gehwegebau u. Begrünung	35.795,28 35.795,28 0,00
Planung „K.-M.-Str.“	Planung	4.943,16 4.943,16 0,00
Gesamtjahresaufwand:		40.738,44
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)	16.411,89
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	24.326,55
	Fördermittel (FM) f. 2006 gesamt	0,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	0,00
	Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	16.411,89
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) – 50 % FM	24.326,55
	anrechenbare Fläche m ²	223.679,15
Beitragssatz in € pro m²		0,108756

	Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegrundstücke Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	
--	---	--

393

Stadt Gommern
Bauamt

**Satzung
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004
für den Kalkulationszeitraum 2008**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2008 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 48.000,00 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 28.662,72 €.

Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 223.679,15 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2008 ein Beitragssatz von 0,1281426 €/m².

Der vorläufige Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2008	0,128142

Die Satzung über den Beitragssatz tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 18. September 2008

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2008

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Ausbau Sackgasse zum Wohngrundstück Nr.: 34 "Karl-Marx-Straße" u. "Neuer Wiesenweg"	Strassenausbau	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzüglich Zuschüsse Dritter 37.000,00 37.000,00 0,00

Planung "K.-M.-Str." u. "Neuer Wiesenweg"	Planung	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	11.000,00 11.000,00 0,00
	Gesamtjahresaufwand:		48.000,00
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)		19.337,28
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)		28.662,72
	Fördermittel (FM) f. 2006 gesamt Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)		0,00 0,00 19.337,28
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM		28.662,72
	anrechenbare Fläche m ²		223.679,15
	Beitragssatz in € pro m²		0,128142
	Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegrundstücke Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke		

394

Stadt Möckern

Hauptsatzung der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.

- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, **Theeßen**, Wörmlitz, Zeppernick und Ziepel. Die Ortsteile sind gleichzeitig Ortschaften.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Friedensau“, „Hohenziatz“, „Lübars“, „Möckern“, „Stegelitz“, „**Theeßen**“ „Wörmlitz“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortsteil- und Ortschaftsbezeichnungen weiter.
- (4) Bei Ortschaften mit räumlich abgegrenzten Siedlungen, die keinen Ortschafts- oder Ortsteilcharakter haben, werden für diese die althergebrachten Bezeichnungen weiterverwendet.

Dies sind

für die Ortschaft Hohenziatz	Lüttgenziatz,
für die Ortschaft Lübars	Glienicke, Klein-Lübars, Riesdorf,
für die Ortschaft Möckern	Lütnitz, Pabsdorf,
für die Ortschaft Theeßen	Räckendorf
für die Ortschaft Zeppernick	Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben
für die Ortschaft Ziepel	Kampf, Landhaus

- (5) Die Stadt Möckern gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen in Schildform mit der Blasonierung:

In Gold eine rote Burg mit drei Zinnentürmen,
grünen bekauften Spitzdächern und offenem Tore,
darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker
mit grünem bekauftem Spitzdach.

Die Stadt Möckern führt eine dreistufige Flagge in den Farben Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.

- (2) Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geteilt von Rot über Gold,
in Rot ein schwarzer Pflug,
in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.

Die Ortschaft Büden führt eine Flagge in den Farben Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen

- (3) Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber auf einer vierbogenförmigen roten
Gloriole das silberne Christus-Monogramm,
begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.

Die Ortschaft Friedensau führt eine Flagge in den Farben Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (4) Die Ortschaft Hohenziatz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gespalten von Blau und Silber,
rechts eine goldene Garbe,
links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.

Die Ortschaft Hohenziatz führt eine Flagge in den Farben Weiß/Blau mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

- (5) Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber ein blauer Schräglinksbalken
belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln,
begleitet oben von einem,
unten von drei steigenden grünen Lindenblättern,
keilförmig nach links gestellt.

Die Ortschaft Lübars führt eine Flagge in den Farben Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (6) Die Ortschaft Möckern führt das Wappen und die Flagge der Stadt Möckern.
(7) Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Gold ein blauer Wellschrägbalken,
oben ein natürlicher Stieglitz,
auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend,
unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.

Die Ortschaft Stegelitz führt eine Flagge in den Farben Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

- (8) **Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:**

**In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten,
unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.**

Die Ortschaft Theeßen führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (9) Die Ortschaft Wörmlitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geviert,
1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel,
2 und 3 grün.

Die Ortschaft Wörmlitz führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (10) Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf
in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und
ausgeschlagener Zunge.

Die Gemeindefarben zeigen weiß (silber) und rot.

- (11) Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Schräglinksgeteilt von Grün und Silber,
darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter
in verwechselten Farben.

Die Ortschaft Ziepel führt eine Flagge in den Farben Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.

- (12) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern * Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
(2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie erheblich sind.

- 1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA sind:
 - überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen oder
 - außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen oder
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA.

Über Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Bürgermeister.

- 2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Bürgermeister nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadträten.

Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,- € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000 ,00 € nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 2.500,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungen,
 - b) Einwohneranträge,
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
 - e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €
 2. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

3. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:

- Stadtentwicklung
- Wohnungsförderung
- Wirtschafts- und Verkehrsförderung
- Land- und Forstwirtschaft
- Umweltschutz
- Denkmalschutz.

(5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. den Jahreskulturplan,
 2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
 3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine
 - Jugend
 - Sport
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek
 - Soziales
 - Gesundheit
 - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 **Bürgermeister**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er nimmt die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming wahr.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt.

4. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 74 i. V. m. § 84 a der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 13

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, **Theeßen**, Wörmlitz, Zeppernick, Ziepel
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 1. Ortschaft Büden: | 5 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Friedensau: | 7 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Hohenziatz: | 7 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Lübars: | 7 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Möckern: | 9 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Stegelitz: | 7 Mitglieder |
| 7. Ortschaft Theeßen: | 7 Mitglieder |
| 8. Ortschaft Wörmlitz: | 7 Mitglieder |
| 9. Ortschaft Zeppernick: | 7 Mitglieder |
| 10. Ortschaft Ziepel: | 7 Mitglieder |
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volkfesten innerhalb der Ortschaft,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 3. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der Ortschaft bis zu einem Jahresnutzungsentgelt im Einzelfall von 5.000,00 € (sofern sie nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung sind. Dazu gehören das Vermieten von Wohnungen durch die Wohnungsbau-
gesellschaft).
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 5. Dorferneuerungsmaßnahmen,
 6. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Sekretariat des Bürgermeisters im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
1. am Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
 2. Ortschaft Büden – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
 3. Ortschaft Friedensau – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
 4. Ortschaft Hohenziatz – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
 5. Ortschaft Lübars – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11
 6. Ortschaft Stegelitz – am kleinen Dorfplatz, Burger Straße 18
- 7. Ortschaft Theeßen – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4**
8. Ortschaft Wörmlitz – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1
 9. Ortschaft Zeppernick – Loburger Straße 3
 10. Ortschaft Ziepel – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Möckern vom **10.07.2007** außer Kraft.

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage
Siegelabdruck

Landkreis Jerichower Land
156140

Stadt Möckern
hier: Hauptsatzung vom 29.04.2008

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 27.08.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossene Hauptsatzung in der hier vorgelegten Fassung.

Burg, den 10.09.2008

Im Auftrag
gez. Berkling

-Siegel-

2. Amtliche Bekanntmachungen

395

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Aufstellung und Auslegung 1. Änderung gemäß § 13 BauGB Beschluss Nr. 328-004-2008
Bebauungsplan Nr. 24/2006 Karl – Marx – Straße / Westseite mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA**

Die Auslegung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.24/ 2006 Karl – Marx Straße / Westseite beschlossen.

Für die Bauflächen im dargestellten Geltungsbereich der 1. Änderung soll die örtliche Bauvorschrift **Festsetzung der Dachneigung** entfallen.

Die im Plan mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche soll als Verkehrsfläche dargestellt werden.

Für den nicht geänderten Bereich des Bebauungsplanes soll die Örtliche Bauvorschrift gemäß § 85 BauO LSA wie folgt konkretisiert werden.

Eine Dachneigung von 25 Grad bis 45 Grad wird nach einer öffentlichen Bauvorschrift für die Hauptdächer der Hauptgebäude (z. B. Wohnhäuser) gemäß § 85 BauO LSA festgesetzt.

Der vom Gemeinderat zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 08.10.2008 bis 10.11.2008 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 26.09.2008

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

396

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wochenendhaus“,
Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes „SO Wochenendhausgebiet“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „SO Wochenendhausgebiet“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.10.2008 bis 11.11.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8 während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 24.09.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

397

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 18.03.2008 den Feststellungsschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **08.07.2008** (AZ: 204-21101-4.Ä./JL/075) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Die Bekanntmachung am 31.07.2008 war mit einem Formfehler behaftet. Auf der Planzeichnung war das Ausfertigungsdatum falsch datiert. Die Bekanntmachung vom 29.08.2008 ist gegenstandslos.

Gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 31.07.2008 in Kraft gesetzt.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe einschließlich der Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 15.09.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

398

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Touristencamp“, Gemeinde Hohenwarthe

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 23.09.2008 den **Bebauungsplan „Touristencamp“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Touristencamp“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 24.09.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

399

Einheitsgemeinde Stadt Gommern
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen - Beschluss - Nr.: 0311/2008**

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat gem. § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 1 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und
Sonstigen öffentlichen Straßen

auf dem Gebiet der Ortschaften (OS) Dornburg, Ladeburg und Leitzkau in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern angelegt.

Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßengruppen liegt ab dem 09.10.2008 auf die Dauer von sechs Monaten, also bis 14.04.2009 bei der Stadt Gommern Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 13, während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Einwohner der benannten OS und sonstige interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, sich zum Bestandsverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist zu äußern.

Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich beim oben genannten Amt abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Bestandsverzeichnis keine konstitutive Widmung zu kommt.

Ist eine Straße im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung erteilt und die Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um Gemeindestraßen oder eine sonstige öffentliche Straße handelt.

gez. Rauls
Bürgermeister

Stadt Gommern
Dienstsiegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

400

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15

Dessau-Roßlau, den 11.09.2008

06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

**Bekanntgabe
in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsbescheid Nr. V25-20532-2007**

Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 420/252 „Weg nach Gerwisch“ in Biederitz

Aufgrund der Ergebnisse des Sonderungsverfahrens wird der Sonderungsplan durch den Sonderungsbescheid verbindlich festgestellt. Das betroffene Gebiet ist in der Karte gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Flurstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Flurstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
4. Den in der Entschädigungsliste bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Entschädigungen durch die Gemeinde Biederitz über Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser mit Unanfechtbarkeit des Sonderungsbescheides gezahlt.
5. Sofern über die planbetroffenen Flurstücke zwischenzeitlich Verfügungen (Abschreibungen, Veräußerungen, Belastungen u.s.w.) erfolgt und grundbuchlich vollzogen sind, so gelten die Festsetzungen im anliegenden Sonderungsbescheid entsprechend. Sie sind an den veränderten Flurstücken zu vollziehen.

Begründung:

In der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 420/252 ist zur Übertragung des Eigentums nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden.

Der Sonderungsbescheid liegt vom 15.10.2008 bis 14.11.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Der Sonderungsbescheid gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG). Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats vom Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

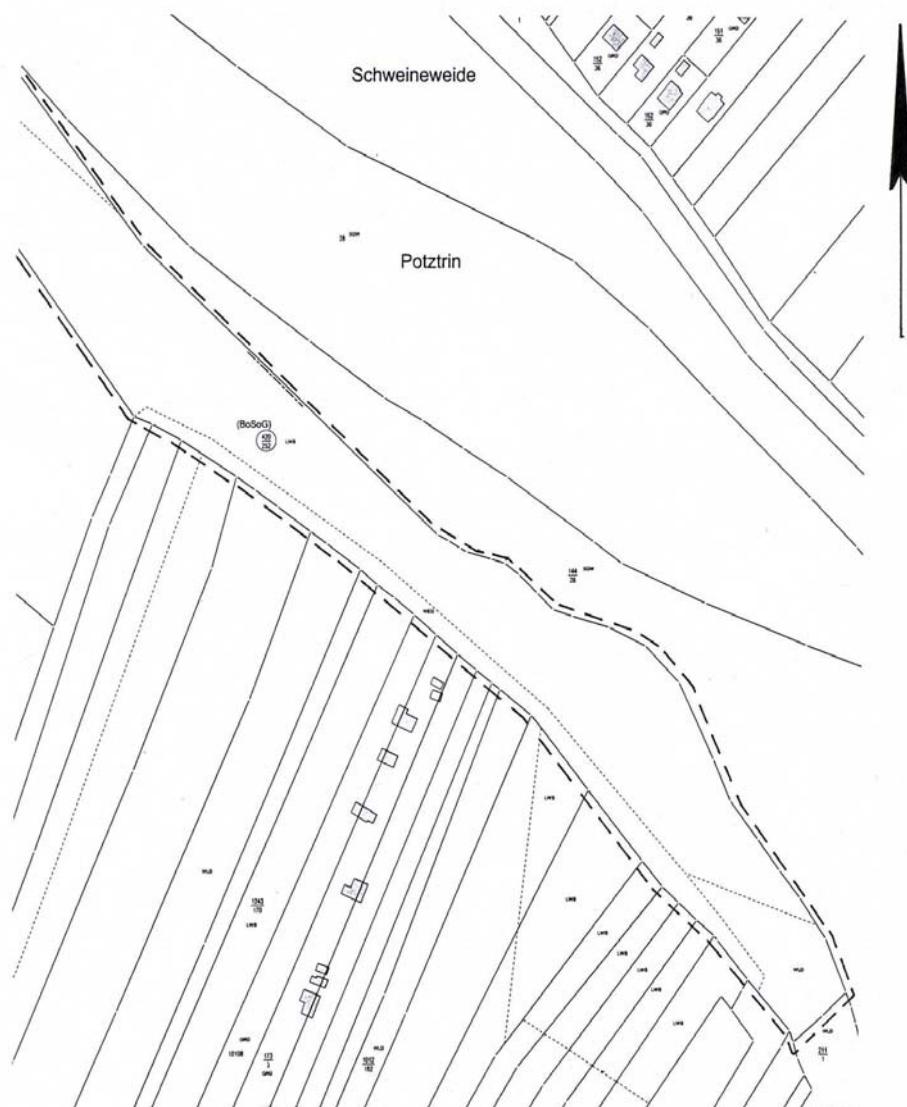
Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Volkmar Döring

**Übersicht zum
Bodenonderungsverfahren
In Verbindung mit VerkFlBergG**

V25-20532-2007
„Weg nach Gerwisch“

Gemarkung: Biederitz
Flur: 1
Flurstücke: 420/252



401

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 11.09.2008

**Bekanntgabe
in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsbescheid Nr. V25-20531-2007**

Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10103 „Mühlenstraße“ in Biederitz

Aufgrund der Ergebnisse des Sonderungsverfahrens wird der Sonderungsplan durch den Sonderungsbescheid verbindlich festgestellt. Das betroffene Gebiet ist in der Karte gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Flurstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Flurstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden zugunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen geändert.
5. Den in der Entschädigungsliste bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Entschädigungen durch die Gemeinde Biederitz über Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser mit Unanfechtbarkeit des Sonderungsbescheides gezahlt.
6. Sofern über die planbetroffenen Flurstücke zwischenzeitlich Verfügungen (Abschreibungen, Veräußerungen, Belastungen u.s.w.) erfolgt und grundbuchlich vollzogen sind, so gelten die Festsetzungen im anliegenden Sonderungsbescheid entsprechend. Sie sind an den veränderten Flurstücken zu vollziehen.

Begründung

In der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10103 ist zur Übertragung des Eigentums nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden.

Der Sonderungsbescheid liegt vom 15.10.2008 bis 14.11.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Der Sonderungsbescheid gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG). Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

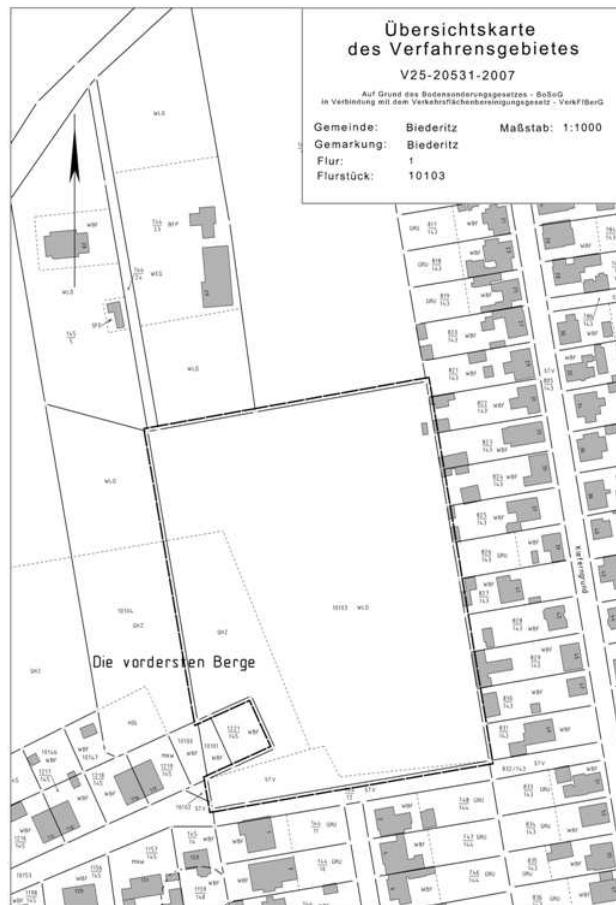
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats vom Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Volkmar Döring



402

22.09.2008

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Woltersdorf

Flur(en) 6

in der Gemeinde Woltersdorf

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert. Das Landesamt für Vermes-

sung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens
(Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben
genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 15.10.2008 bis 14.11.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

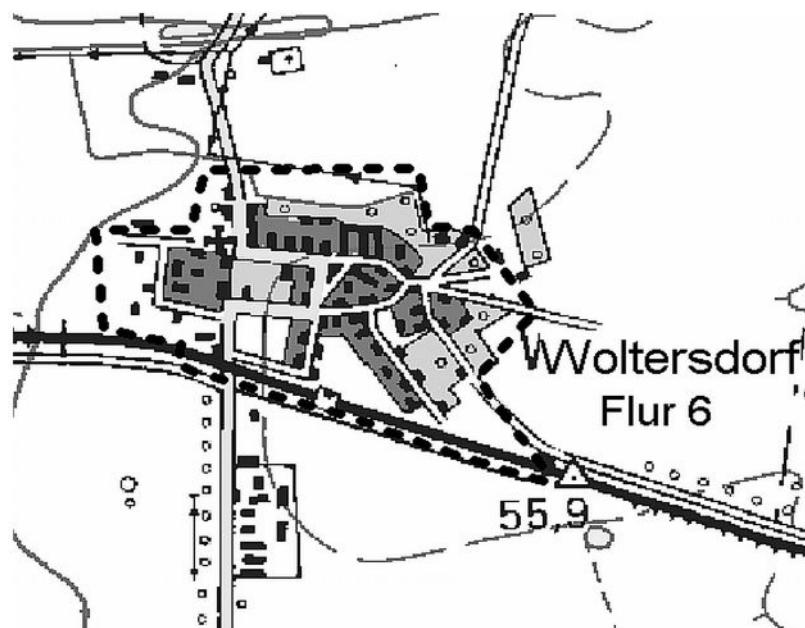
Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte Bodenordnungsverfahren

Offenlegungsgebiet -----

Gemarkung: Woltersdorf



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

403

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.04.2000
für das Vorhaben Sandtagebau Stegelitz-Dammfeld**

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 23.09.2008 den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Sandtagebau Stegelitz-Dammfeld der

Xella Deutschland GmbH

vom 27.04.2000 gemäß § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgehoben (Az: 43-05120-5050-14509/2008). Der Planfeststellungsbeschluss ist auf Antrag aufgehoben worden.

Eine Ausfertigung der Aufhebungsbeschlusses vom 23.09.2008, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.04.2000 und des festgestellten Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom

01.10.2008 bis zum 14.10.2008

in den Geschäftsräumen des Bürgermeisters der Stadt Möckern, Markt 10 in 39291 Möckern zu den folgenden Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden:

montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag

Desselberger

404

Gemeinde Zabakuck

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen

Die Georg Eckervogt OHG überreichte im November 2006 dem LAGB die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren „Quarzsandtagebau Zabakuck“. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG vom 12.02.2007 bis zum 12.03.2007 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in Genthin öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG bis zum 26.03.2007 erhoben werden. Der gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG durchzuführende Erörterungstermin findet am

22.10.2008, ab 10.00 Uhr im Hotel am Meilenstein, Dunkelforth 3 in 39307 Roßdorf

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden.

Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 74 Absatz 4 VwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag

Desselberger

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.